

MITTEILUNGSBLATT

DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



1. SONDERNUMMER

Studienjahr 2022/23

Ausgegeben am 03. 10. 2022

1.a Stück

Vollmachten

gemäß § 28 UG

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

VOLLMACHT
gemäß § 28 UG

Der Rektor der Universität Graz, **Herr Mag. Dr. Peter Riedler**, 8010 Graz, Universitätsplatz 3, erteilt diese Vollmacht gem § 28 UG idjgF iVm der Richtlinie des Rektorats der Universität Graz für die Vergabe von Vollmachten gemäß § 28 UG (BV-RL 28), veröffentlicht im Mitteilungsblatt 66. Sondernummer, 26.a Stück vom 14.04.2021 an

Herrn Mag. Gert Bernat
Leiter des Universitäts-Sportinstitutes (USI)
(im Folgenden: der Bevollmächtigte)

Der Bevollmächtigte ist aufgrund dieser Vollmacht im Rahmen des ihm erteilten Auftrages bzw. innerhalb des ihm übertragenen Aufgabenbereiches berechtigt, unter Berücksichtigung der in der zugrunde liegenden Bevollmächtigungsrichtlinie angeführten Beschränkungen*) selbständig im Namen und mit Rechtswirksamkeit für die Universität Graz Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Ferner ist der Bevollmächtigte berechtigt, auf jeweils ein Semester befristete freie Dienstverträge über die Abhaltung vom USI veranstalteter Sportkurse abzuschließen. Zum Abschluss von Arbeitsverträgen oder darüber hinaus gehender freier Dienstverträge ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.

Die Vollmacht wird mit Wirksamkeit vom 01.10.2022 befristet für die Dauer der Funktion als Leiter des Universitäts-Sportinstitutes erteilt und kann vom Rektor/von der Rektorin jederzeit einseitig widerrufen werden. Ein allfälliger Widerruf ist im Mitteilungsblatt der Universität Graz zu veröffentlichen.

Der Rektor:
Riedler

*** § 10 Beschränkungen der Vollmacht**

(1) Vollmachten, die nicht an Vizerektor/innen, Leiter/innen von Organisationseinheiten oder gem § 9 dieser Richtlinie erteilt werden, sind in der nachfolgenden Weise zu beschränken:

a) Rechtsgeschäfte mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren oder einem Finanzvolumen von mehr als € 50.000,00 müssen dem sachlich zuständigen Rektoratsmitglied jedenfalls zur Genehmigung vorgelegt und von diesem mitunterfertigt werden. Im fakultären Bereich erfolgt die Mitunterfertigung durch den/die Leiter/in der Organisationseinheit.

b) Der Abschluss von Berater/innenverträgen jeglicher Art, die ein Finanzvolumen von € 10.000,00/Jahr übersteigen, bedarf jedenfalls der Genehmigung durch das sachlich zuständige Rektoratsmitglied.

c) Der Abschluss von Softwareverträgen und den damit im Zusammenhang stehenden datenschutzrechtlichen Verträgen bedarf jedenfalls auch der Unterschrift durch das sachlich zuständige Rektoratsmitglied.

(2) Bei wirtschaftlicher Einheit von Rechtsgeschäften sind die Werte der einzelnen Rechtsgeschäfte zusammenzurechnen. Dieser Gesamtwert bildet die Basis für die in der Richtlinie genannten Wertgrenzen.

(3) Die in der vorliegenden Richtlinie genannten Grenzen sind inkl. der gesetzlichen USt zu verstehen.

VOLLMACHT
gemäß § 28 UG

Der Rektor der Universität Graz, **Herr Mag. Dr. Peter Riedler**, 8010 Graz, Universitätsplatz 3, erteilt diese Vollmacht gem § 28 UG idjgF iVm der Richtlinie des Rektorats der Universität Graz für die Vergabe von Vollmachten gemäß § 28 UG (BV-RL 28), veröffentlicht im Mitteilungsblatt 66. Sondernummer, 26.a Stück vom 14.04.2021 an

Frau Dr. Barbara Haselsteiner-Zach
Leiterin der Verwaltungseinheit Forschungsmanagement und -service
(im Folgenden: die Bevollmächtigte)

Die Bevollmächtigte ist aufgrund dieser Vollmacht im Rahmen des ihr erteilten Auftrages bzw. innerhalb des ihr übertragenen Aufgabenbereiches berechtigt, unter Berücksichtigung der in der zugrunde liegenden Bevollmächtigungsrichtlinie angeführten Beschränkungen*) selbständig im Namen und mit Rechtswirksamkeit für die Universität Graz Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Die Vollmacht wird mit Wirksamkeit vom 01.10.2022 befristet für die Dauer der Funktion als Leiterin der Verwaltungseinheit Forschungsmanagement und -service erteilt und kann vom Rektor/von der Rektorin jederzeit einseitig widerrufen werden. Ein allfälliger Widerruf ist im Mitteilungsblatt der Universität Graz zu veröffentlichen.

Der Rektor:
Riedler

*** § 10 Beschränkungen der Vollmacht**

(1) Vollmachten, die nicht an Vizerektor/innen, Leiter/innen von Organisationseinheiten oder gem § 9 dieser Richtlinie erteilt werden, sind in der nachfolgenden Weise zu beschränken:

- a) Rechtsgeschäfte mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren oder einem Finanzvolumen von mehr als € 50.000,00 müssen dem sachlich zuständigen Rektoratsmitglied jedenfalls zur Genehmigung vorgelegt und von diesem mitunterfertigt werden. Im fakultären Bereich erfolgt die Mitunterfertigung durch den/die Leiter/in der Organisationseinheit.
- b) Der Abschluss von Berater/innenverträgen jeglicher Art, die ein Finanzvolumen von € 10.000,00/Jahr übersteigen, bedarf jedenfalls der Genehmigung durch das sachlich zuständige Rektoratsmitglied.
- c) Der Abschluss von Softwareverträgen und den damit im Zusammenhang stehenden datenschutzrechtlichen Verträgen bedarf jedenfalls auch der Unterschrift durch das sachlich zuständige Rektoratsmitglied.

(2) Bei wirtschaftlicher Einheit von Rechtsgeschäften sind die Werte der einzelnen Rechtsgeschäfte zusammenzurechnen. Dieser Gesamtwert bildet die Basis für die in der Richtlinie genannten Wertgrenzen.

(3) Die in der vorliegenden Richtlinie genannten Grenzen sind inkl. der gesetzlichen USt zu verstehen.

VOLLMACHT
gemäß § 28 UG

Der Rektor der Universität Graz, **Herr Mag. Dr. Peter Riedler**, 8010 Graz, Universitätsplatz 3, erteilt diese Vollmacht gem § 28 UG idjgF iVm der Richtlinie des Rektorats der Universität Graz für die Vergabe von Vollmachten gemäß § 28 UG (BV-RL 28), veröffentlicht im Mitteilungsblatt 66. Sondernummer, 26.a Stück vom 14.04.2021 an

Frau Mag. Claudia Heinrich-Rainer
Leiterin der Abteilung Personalmanagement
(im Folgenden: die Bevollmächtigte)

Die Bevollmächtigte ist aufgrund dieser Vollmacht im Rahmen des ihr erteilten Auftrages bzw. innerhalb des ihr übertragenen Aufgabenbereiches berechtigt, unter Berücksichtigung der in der zugrunde liegenden Bevollmächtigungsrichtlinie angeführten Beschränkungen*) selbständig im Namen und mit Rechtswirksamkeit für die Universität Graz Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Die Vollmacht wird mit Wirksamkeit vom 01.10.2022 befristet für die Dauer der Funktion als Leiterin der Abteilung Personalmanagement erteilt und kann vom Rektor/von der Rektorin jederzeit einseitig widerrufen werden. Ein allfälliger Widerruf ist im Mitteilungsblatt der Universität Graz zu veröffentlichen.

Der Rektor:
Riedler

*** § 10 Beschränkungen der Vollmacht**

(1) Vollmachten, die nicht an Vizerektor/innen, Leiter/innen von Organisationseinheiten oder gem § 9 dieser Richtlinie erteilt werden, sind in der nachfolgenden Weise zu beschränken:

- a) Rechtsgeschäfte mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren oder einem Finanzvolumen von mehr als € 50.000,00 müssen dem sachlich zuständigen Rektoratsmitglied jedenfalls zur Genehmigung vorgelegt und von diesem mitunterfertigt werden. Im fakultären Bereich erfolgt die Mitunterfertigung durch den/die Leiter/in der Organisationseinheit.
- b) Der Abschluss von Berater/innenverträgen jeglicher Art, die ein Finanzvolumen von € 10.000,00/Jahr übersteigen, bedarf jedenfalls der Genehmigung durch das sachlich zuständige Rektoratsmitglied.
- c) Der Abschluss von Softwareverträgen und den damit im Zusammenhang stehenden datenschutzrechtlichen Verträgen bedarf jedenfalls auch der Unterschrift durch das sachlich zuständige Rektoratsmitglied.

(2) Bei wirtschaftlicher Einheit von Rechtsgeschäften sind die Werte der einzelnen Rechtsgeschäfte zusammenzurechnen. Dieser Gesamtwert bildet die Basis für die in der Richtlinie genannten Wertgrenzen.

(3) Die in der vorliegenden Richtlinie genannten Grenzen sind inkl. der gesetzlichen USt zu verstehen.

VOLLMACHT gem § 28 UG

Der geschäftsführende Rektor der Universität Graz, **Herr Dr. Peter Riedler**, 8010 Graz, Universitätsplatz 3, erteilt diese Vollmacht gem § 28 UG idjgF iVm der Richtlinie des Rektorats der Universität Graz für die Vergabe von Vollmachten gemäß § 28 UG (BV-RL 28), veröffentlicht im Mitteilungsblatt 66. Sondernummer, 26.a Stück vom 14.04.2021 an

Herrn Mag. Dieter Lang
Leiter Prävention & Sicherheit und des Veranstaltungsservice
(im Folgenden: der Bevollmächtigte)

Der Bevollmächtigte ist aufgrund dieser Vollmacht im Rahmen des ihm erteilten Auftrages bzw. innerhalb des ihm übertragenen Aufgabenbereiches berechtigt, unter Berücksichtigung der in der zugrundeliegenden Bevollmächtigungsrichtlinie angeführten Beschränkungen*), selbständig im Namen und mit Rechtswirksamkeit für die Universität Graz Nutzungsvereinbarungen gem. der Richtlinien für die Durchführung von Veranstaltungen abzuschließen.

Die Vollmacht wird mit Wirksamkeit vom 1.10.2022 befristet für die Dauer der Funktion als Leiter der Abteilungen Prävention & Sicherheit und Veranstaltungsservice erteilt und kann vom Rektor jederzeit einseitig widerrufen werden. Ein allfälliger Widerruf ist im Mitteilungsblatt der Universität Graz zu veröffentlichen.

Im Falle der Vertretungsnotwendigkeit unterzeichnet die Dienst- und Fachaufsicht, derzeit Direktor für Ressourcen & Planung.

Der Rektor:
Riedler

* § 10 Beschränkungen der Vollmacht

(1) Vollmachten, die nicht an Vizerektor/innen, Leiter/innen von Organisationseinheiten oder gem § 9 dieser Richtlinie erteilt werden, sind in der nachfolgenden Weise zu beschränken:

a) Rechtsgeschäfte mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren oder einem Finanzvolumen von mehr als € 50.000,00 müssen dem sachlich zuständigen Rektorsmitglied jedenfalls zur Genehmigung vorgelegt und von diesem mitunterfertigt werden. Im fakultären Bereich erfolgt die Mitunterfertigung durch den/die Leiter/in der Organisationseinheit.

b) Der Abschluss von Berater/innenverträgen jeglicher Art, die ein Finanzvolumen von € 10.000,00/Jahr übersteigen, bedarf jedenfalls der Genehmigung durch das sachlich zuständige Rektorsmitglied.

c) Der Abschluss von Softwareverträgen und den damit im Zusammenhang stehenden datenschutzrechtlichen Verträgen bedarf jedenfalls auch der Unterschrift durch das sachlich zuständige Rektorsmitglied.

(2) Bei wirtschaftlicher Einheit von Rechtsgeschäften sind die Werte der einzelnen Rechtsgeschäfte zusammenzurechnen. Dieser Gesamtwert bildet die Basis für die in der Richtlinie genannten Wertgrenzen.

(3) Die in der vorliegenden Richtlinie genannten Grenzen sind inkl. der gesetzlichen USt zu verstehen.

VOLLMACHT
gemäß § 28 UG

Der Rektor der Universität Graz, **Herr Mag. Dr. Peter Riedler**, 8010 Graz, Universitätsplatz 3, erteilt diese Vollmacht gem § 28 UG idjgF iVm der Richtlinie des Rektorats der Universität Graz für die Vergabe von Vollmachten gemäß § 28 UG (BV-RL 28), veröffentlicht im Mitteilungsblatt 66. Sondernummer, 26.a Stück vom 14.04.2021 an

Herrn Dr. Kurt-Martin Lugger
Leiter der Verwaltungseinheit Personalressort
(im Folgenden: der Bevollmächtigte)

Der Bevollmächtigte ist aufgrund dieser Vollmacht im Rahmen des ihm erteilten Auftrages bzw. innerhalb des ihm übertragenen Aufgabenbereiches berechtigt, unter Berücksichtigung der in der zugrunde liegenden Bevollmächtigungsrichtlinie angeführten Beschränkungen*) selbständig im Namen und mit Rechtswirksamkeit für die Universität Graz Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Die Vollmacht wird mit Wirksamkeit vom 01.10.2022 befristet für die Dauer der Funktion als Leiter der Verwaltungseinheit Personalressort erteilt und kann vom Rektor/von der Rektorin jederzeit einseitig widerrufen werden. Ein allfälliger Widerruf ist im Mitteilungsblatt der Universität Graz zu veröffentlichen.

Der Rektor:
Riedler

*** § 10 Beschränkungen der Vollmacht**

(1) Vollmachten, die nicht an Vizerektor/innen, Leiter/innen von Organisationseinheiten oder gem § 9 dieser Richtlinie erteilt werden, sind in der nachfolgenden Weise zu beschränken:

- a) Rechtsgeschäfte mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren oder einem Finanzvolumen von mehr als € 50.000,00 müssen dem sachlich zuständigen Rektoratsmitglied jedenfalls zur Genehmigung vorgelegt und von diesem mitunterfertigt werden. Im fakultären Bereich erfolgt die Mitunterfertigung durch den/die Leiter/in der Organisationseinheit.
- b) Der Abschluss von Berater/innenverträgen jeglicher Art, die ein Finanzvolumen von € 10.000,00/Jahr übersteigen, bedarf jedenfalls der Genehmigung durch das sachlich zuständige Rektoratsmitglied.
- c) Der Abschluss von Softwareverträgen und den damit im Zusammenhang stehenden datenschutzrechtlichen Verträgen bedarf jedenfalls auch der Unterschrift durch das sachlich zuständige Rektoratsmitglied.

(2) Bei wirtschaftlicher Einheit von Rechtsgeschäften sind die Werte der einzelnen Rechtsgeschäfte zusammenzurechnen. Dieser Gesamtwert bildet die Basis für die in der Richtlinie genannten Wertgrenzen.

(3) Die in der vorliegenden Richtlinie genannten Grenzen sind inkl. der gesetzlichen USt zu verstehen.

VOLLMACHT
gemäß § 28 UG

Der Rektor der Universität Graz, **Herr Mag. Dr. Peter Riedler**, 8010 Graz, Universitätsplatz 3, erteilt diese Vollmacht gem § 28 UG idjgF iVm der Richtlinie des Rektorats der Universität Graz für die Vergabe von Vollmachten gemäß § 28 UG (BV-RL 28), veröffentlicht im Mitteilungsblatt 66. Sondernummer, 26.a Stück vom 14.04.2021 an

Herrn Mag. Christian Marzluf, MSc
Leiter der Verwaltungseinheit Informationsmanagement
(im Folgenden: der Bevollmächtigte)

Der Bevollmächtigte ist aufgrund dieser Vollmacht im Rahmen des ihm erteilten Auftrages bzw. innerhalb des ihm übertragenen Aufgabenbereiches berechtigt, unter Berücksichtigung der in der zugrunde liegenden Bevollmächtigungsrichtlinie angeführten Beschränkungen*) selbständig im Namen und mit Rechtswirksamkeit für die Universität Graz Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Die Vollmacht wird mit Wirksamkeit vom 01.10.2022 befristet für die Dauer der Funktion als Leiter der Verwaltungseinheit Informationsmanagement erteilt und kann vom Rektor/von der Rektorin jederzeit einseitig widerrufen werden. Ein allfälliger Widerruf ist im Mitteilungsblatt der Universität Graz zu veröffentlichen.

Der Rektor:
Riedler

*** § 10 Beschränkungen der Vollmacht**

(1) Vollmachten, die nicht an Vizerektor/innen, Leiter/innen von Organisationseinheiten oder gem § 9 dieser Richtlinie erteilt werden, sind in der nachfolgenden Weise zu beschränken:

a) Rechtsgeschäfte mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren oder einem Finanzvolumen von mehr als € 50.000,00 müssen dem sachlich zuständigen Rektoratsmitglied jedenfalls zur Genehmigung vorgelegt und von diesem mitunterfertigt werden. Im fakultären Bereich erfolgt die Mitunterfertigung durch den/die Leiter/in der Organisationseinheit.

b) Der Abschluss von Berater/innenverträgen jeglicher Art, die ein Finanzvolumen von € 10.000,00/Jahr übersteigen, bedarf jedenfalls der Genehmigung durch das sachlich zuständige Rektoratsmitglied.

c) Der Abschluss von Softwareverträgen und den damit im Zusammenhang stehenden datenschutzrechtlichen Verträgen bedarf jedenfalls auch der Unterschrift durch das sachlich zuständige Rektoratsmitglied.

(2) Bei wirtschaftlicher Einheit von Rechtsgeschäften sind die Werte der einzelnen Rechtsgeschäfte zusammenzurechnen. Dieser Gesamtwert bildet die Basis für die in der Richtlinie genannten Wertgrenzen.

(3) Die in der vorliegenden Richtlinie genannten Grenzen sind inkl. der gesetzlichen USt zu verstehen.

VOLLMACHT
gemäß § 28 UG

Der Rektor der Universität Graz, **Herr Mag. Dr. Peter Riedler**, 8010 Graz, Universitätsplatz 3, erteilt diese Vollmacht gem § 28 UG idjgF iVm der Richtlinie des Rektorats der Universität Graz für die Vergabe von Vollmachten gemäß § 28 UG (BV-RL 28), veröffentlicht im Mitteilungsblatt 66. Sondernummer, 26.a Stück vom 14.04.2021 an

Herrn Mag. Karl Riemer
Leiter der Verwaltungseinheit Rechnungswesen und Controlling
(im Folgenden: der Bevollmächtigte)

Der Bevollmächtigte ist aufgrund dieser Vollmacht im Rahmen des ihm erteilten Auftrages bzw. innerhalb des ihm übertragenen Aufgabenbereiches berechtigt, unter Berücksichtigung der in der zugrunde liegenden Bevollmächtigungsrichtlinie angeführten Beschränkungen*) selbständig im Namen und mit Rechtswirksamkeit für die Universität Graz Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Die Vollmacht wird mit Wirksamkeit vom 01.10.2022 befristet für die Dauer der Funktion als Leiter der Verwaltungseinheit Rechnungswesen und Controlling erteilt und kann vom Rektor/von der Rektorin jederzeit einseitig widerrufen werden. Ein allfälliger Widerruf ist im Mitteilungsblatt der Universität Graz zu veröffentlichen.

Der Rektor:
Riedler

*** § 10 Beschränkungen der Vollmacht**

(1) Vollmachten, die nicht an Vizerektor/innen, Leiter/innen von Organisationseinheiten oder gem § 9 dieser Richtlinie erteilt werden, sind in der nachfolgenden Weise zu beschränken:

- a) Rechtsgeschäfte mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren oder einem Finanzvolumen von mehr als € 50.000,00 müssen dem sachlich zuständigen Rektoratsmitglied jedenfalls zur Genehmigung vorgelegt und von diesem mitunterfertigt werden. Im fakultären Bereich erfolgt die Mitunterfertigung durch den/die Leiter/in der Organisationseinheit.
- b) Der Abschluss von Berater/innenverträgen jeglicher Art, die ein Finanzvolumen von € 10.000,00/Jahr übersteigen, bedarf jedenfalls der Genehmigung durch das sachlich zuständige Rektoratsmitglied.
- c) Der Abschluss von Softwareverträgen und den damit im Zusammenhang stehenden datenschutzrechtlichen Verträgen bedarf jedenfalls auch der Unterschrift durch das sachlich zuständige Rektoratsmitglied.

(2) Bei wirtschaftlicher Einheit von Rechtsgeschäften sind die Werte der einzelnen Rechtsgeschäfte zusammenzurechnen. Dieser Gesamtwert bildet die Basis für die in der Richtlinie genannten Wertgrenzen.

(3) Die in der vorliegenden Richtlinie genannten Grenzen sind inkl. der gesetzlichen USt zu verstehen.

VOLLMACHT
gemäß § 28 UG

Der Rektor der Universität Graz, **Herr Mag. Dr. Peter Riedler**, 8010 Graz, Universitätsplatz 3, erteilt diese Vollmacht gem § 28 UG idjgF iVm der Richtlinie des Rektorats der Universität Graz für die Vergabe von Vollmachten gemäß § 28 UG (BV-RL 28), veröffentlicht im Mitteilungsblatt 66. Sondernummer, 26.a Stück vom 14.04.2021 an

Herrn Dr. Bernhard Sebl
Leiter der Verwaltungseinheit Studienabteilung
(im Folgenden: der Bevollmächtigte)

Der Bevollmächtigte ist aufgrund dieser Vollmacht im Rahmen des ihm erteilten Auftrages bzw. innerhalb des ihm übertragenen Aufgabenbereiches berechtigt, unter Berücksichtigung der in der zugrunde liegenden Bevollmächtigungsrichtlinie angeführten Beschränkungen*) selbständig im Namen und mit Rechtswirksamkeit für die Universität Graz Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Die Vollmacht wird mit Wirksamkeit vom 01.10.2022 befristet für die Dauer der Funktion als Leiter der Verwaltungseinheit Studienabteilung erteilt und kann vom Rektor/von der Rektorin jederzeit einseitig widerrufen werden. Ein allfälliger Widerruf ist im Mitteilungsblatt der Universität Graz zu veröffentlichen.

Der Rektor:
Riedler

*** § 10 Beschränkungen der Vollmacht**

(1) Vollmachten, die nicht an Vizerektor/innen, Leiter/innen von Organisationseinheiten oder gem § 9 dieser Richtlinie erteilt werden, sind in der nachfolgenden Weise zu beschränken:

- a) Rechtsgeschäfte mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren oder einem Finanzvolumen von mehr als € 50.000,00 müssen dem sachlich zuständigen Rektoratsmitglied jedenfalls zur Genehmigung vorgelegt und von diesem mitunterfertigt werden. Im fakultären Bereich erfolgt die Mitunterfertigung durch den/die Leiter/in der Organisationseinheit.
- b) Der Abschluss von Berater/innenverträgen jeglicher Art, die ein Finanzvolumen von € 10.000,00/Jahr übersteigen, bedarf jedenfalls der Genehmigung durch das sachlich zuständige Rektoratsmitglied.
- c) Der Abschluss von Softwareverträgen und den damit im Zusammenhang stehenden datenschutzrechtlichen Verträgen bedarf jedenfalls auch der Unterschrift durch das sachlich zuständige Rektoratsmitglied.

(2) Bei wirtschaftlicher Einheit von Rechtsgeschäften sind die Werte der einzelnen Rechtsgeschäfte zusammenzurechnen. Dieser Gesamtwert bildet die Basis für die in der Richtlinie genannten Wertgrenzen.

(3) Die in der vorliegenden Richtlinie genannten Grenzen sind inkl. der gesetzlichen USt zu verstehen.

VOLLMACHT
gemäß § 28 UG

Der Rektor der Universität Graz, **Herr Mag. Dr. Peter Riedler**, 8010 Graz, Universitätsplatz 3, erteilt diese Vollmacht gem § 28 UG idjgF iVm der Richtlinie des Rektorats der Universität Graz für die Vergabe von Vollmachten gemäß § 28 UG (BV-RL 28), veröffentlicht im Mitteilungsblatt 66. Sondernummer, 26.a Stück vom 14.04.2021 an

Frau Mag. Pamela Stückler
Leiterin der Universitätsbibliothek Graz
(im Folgenden: die Bevollmächtigte)

Die Bevollmächtigte ist aufgrund dieser Vollmacht im Rahmen des ihr erteilten Auftrages bzw. innerhalb des ihr übertragenen Aufgabenbereiches berechtigt, unter Berücksichtigung der in der zugrunde liegenden Bevollmächtigungsrichtlinie angeführten Beschränkungen*) selbständig im Namen und mit Rechtswirksamkeit für die Universität Graz Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Die Vollmacht wird mit Wirksamkeit vom 01.10.2022 befristet für die Dauer der Funktion als Leiterin der der Universitätsbibliothek Graz erteilt und kann vom Rektor/von der Rektorin jederzeit einseitig widerrufen werden. Ein allfälliger Widerruf ist im Mitteilungsblatt der Universität Graz zu veröffentlichen.

Der Rektor:
Riedler

*** § 10 Beschränkungen der Vollmacht**

(1) Vollmachten, die nicht an Vizerektor/innen, Leiter/innen von Organisationseinheiten oder gem § 9 dieser Richtlinie erteilt werden, sind in der nachfolgenden Weise zu beschränken:

- a) Rechtsgeschäfte mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren oder einem Finanzvolumen von mehr als € 50.000,00 müssen dem sachlich zuständigen Rektoratsmitglied jedenfalls zur Genehmigung vorgelegt und von diesem mitunterfertigt werden. Im fakultären Bereich erfolgt die Mitunterfertigung durch den/die Leiter/in der Organisationseinheit.
- b) Der Abschluss von Berater/innenverträgen jeglicher Art, die ein Finanzvolumen von € 10.000,00/Jahr übersteigen, bedarf jedenfalls der Genehmigung durch das sachlich zuständige Rektoratsmitglied.
- c) Der Abschluss von Softwareverträgen und den damit im Zusammenhang stehenden datenschutzrechtlichen Verträgen bedarf jedenfalls auch der Unterschrift durch das sachlich zuständige Rektoratsmitglied.

(2) Bei wirtschaftlicher Einheit von Rechtsgeschäften sind die Werte der einzelnen Rechtsgeschäfte zusammenzurechnen. Dieser Gesamtwert bildet die Basis für die in der Richtlinie genannten Wertgrenzen.

(3) Die in der vorliegenden Richtlinie genannten Grenzen sind inkl. der gesetzlichen USt zu verstehen.

VOLLMACHT
gemäß § 28 UG

Der Rektor der Universität Graz, **Herr Mag. Dr. Peter Riedler**, 8010 Graz, Universitätsplatz 3, erteilt diese Vollmacht gem § 28 UG idjgF iVm der Richtlinie des Rektorats der Universität Graz für die Vergabe von Vollmachten gemäß § 28 UG (BV-RL 28), veröffentlicht im Mitteilungsblatt 66. Sondernummer, 26.a Stück vom 14.04.2021 an

Herrn Mag. Ralph Zettl
Leiter der Verwaltungseinheit Direktion für Ressourcen und Planung
(im Folgenden: der Bevollmächtigte)

Der Bevollmächtigte ist aufgrund dieser Vollmacht im Rahmen des ihm erteilten Auftrages bzw. innerhalb des ihm übertragenen Aufgabenbereiches berechtigt, unter Berücksichtigung der in der zugrunde liegenden Bevollmächtigungsrichtlinie angeführten Beschränkungen*) selbständig im Namen und mit Rechtswirksamkeit für die Universität Graz Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Die Vollmacht wird mit Wirksamkeit vom 01.10.2022 befristet für die Dauer der Funktion als Leiter der Verwaltungseinheit Direktion für Ressourcen und Planung erteilt und kann vom Rektor/von der Rektorin jederzeit einseitig widerrufen werden. Ein allfälliger Widerruf ist im Mitteilungsblatt der Universität Graz zu veröffentlichen.

Der Rektor:
Riedler

*** § 10 Beschränkungen der Vollmacht**

(1) Vollmachten, die nicht an Vizerektor/innen, Leiter/innen von Organisationseinheiten oder gem § 9 dieser Richtlinie erteilt werden, sind in der nachfolgenden Weise zu beschränken:

a) Rechtsgeschäfte mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren oder einem Finanzvolumen von mehr als € 50.000,00 müssen dem sachlich zuständigen Rektoratsmitglied jedenfalls zur Genehmigung vorgelegt und von diesem mitunterfertigt werden. Im fakultären Bereich erfolgt die Mitunterfertigung durch den/die Leiter/in der Organisationseinheit.

b) Der Abschluss von Berater/innenverträgen jeglicher Art, die ein Finanzvolumen von € 10.000,00/Jahr übersteigen, bedarf jedenfalls der Genehmigung durch das sachlich zuständige Rektoratsmitglied.

c) Der Abschluss von Softwareverträgen und den damit im Zusammenhang stehenden datenschutzrechtlichen Verträgen bedarf jedenfalls auch der Unterschrift durch das sachlich zuständige Rektoratsmitglied.

(2) Bei wirtschaftlicher Einheit von Rechtsgeschäften sind die Werte der einzelnen Rechtsgeschäfte zusammenzurechnen. Dieser Gesamtwert bildet die Basis für die in der Richtlinie genannten Wertgrenzen.

(3) Die in der vorliegenden Richtlinie genannten Grenzen sind inkl. der gesetzlichen USt zu verstehen.